



Beitrags- und Gebührenordnung des *Automodell-Sport Club Potsdam e.V.*

§1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist nach Beitragsgruppen gestaffelt:

Beitragsgruppe	Definition	Jahresbeitrag
Erwachsene	Erwachsene über 18 Jahre	70,00 €
Ermäßigt	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	30,00 €
Familienmitglieder bis 14 Jahre	Kinder von Vereinsmitgliedern bis 14 Jahre nach Registrierung als Mitglied in dieser Beitragsgruppe	0,00 €
Erwachsene	Aufnahmegebühr ASC Potsdam e.V. (Mitgliederausweis & Begrüßungs T-Shirt)	50,00 €
DMC Erwachsene	Erwachsene über 18 Jahre (Jahresbeitrag)	45,00 €
DMC Junioren / Jugendliche	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	0,00 €

§4 Gebühren

- Die Aufnahmegebühr für Erwachsene, die innerhalb der vergangenen 3 Jahre eine Mitgliedschaft beim ASC Potsdam e.V. beendet haben, beträgt zusätzlich einmalig 250,00 € und wird mit der Aufnahmebestätigung festgesetzt.
- Die Aufnahmegebühr des DMC e.V. beträgt für Erwachsene einmalig 10,00 €.



§5 Zahlung und Fälligkeit

- a) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Gebühren hat abzugsfrei per Überweisung auf das Bankkonto des Vereins zu erfolgen. Bei der Überweisung sollte zur Erleichterung der Zuordnung das Mitglied und die Mitgliedsnummer angegeben werden.
- b) Der Mitgliedsbeitrag des ASC Potsdam e.V. ist jährlich zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- c) Der Mitgliedsbeitrag des DMC e.V. ist jährlich im voraus zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach angemessener Frist gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen. Trotz Ausschluss aus dem Verein bleibt weiterhin der Mitgliedsbeitrag als Forderung offen.

§7 Stundung und Erlass

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

Potsdam, 21.02.2020